

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 9/07 B

L 2 AL 66/04 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 4 AL 96/03 (SG Schwerin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juli 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. V o e l z k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 14. November 2006 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Schön beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Der Klägerin steht Prozesskostenhilfe nicht zu, da ihre Rechtsverfolgung nicht hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 2 Die Beschwerde ist nicht zulässig, da der geltend gemachte Zulassungsgrund - Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann - nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise bezeichnet ist.
- 3 Nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG muss der Verfahrensmangel in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bezeichnet werden. Zur Bezeichnung gehört, dass die verletzte Verfahrensnorm und die den Fehler (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; Lüdtkke in Hk-SGG, 2. Auflage, § 160a RdNr 17). Da nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ein Verfahrensmangel nur dann als Zulassungsgrund in Betracht kommt, wenn die angefochtene Entscheidung auf ihm beruhen kann, muss die Beschwerdebegründung auch - falls sich dies nicht von selbst versteht - Ausführungen dazu enthalten, dass bei Vermeidung des Verfahrensmangels eine für den Beschwerdeführer günstigere Entscheidung ergangen wäre (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; Lüdtkke aaO RdNr 18; Kummer, Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 204). Diesen Anforderungen genügt der Vortrag der Klägerin und Beschwerdeführerin nicht.
- 4 Dahinstehen kann, ob in der Beschwerdebegründung mit dem Vorbringen, das Landessozialgericht (LSG) habe über einen gegen den Sachverständigen R gerichteten Befangenheitsantrag nicht vor der Urteilsverkündung durch Beschluss entschieden, die den behaupteten Verfahrensmangel vermeintlich begründenden Tatsachen hinreichend konkret dargestellt sind. Denn jedenfalls hat die Beschwerdeführerin nicht schlüssig dargelegt, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruhen kann.
- 5 Das LSG hat in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urteils nicht nur - wie die Beschwerdebegründung vorträgt - das Gutachten "nicht ausdrücklich erwähnt", sondern eindeutig seine Rechtsauffassung zum Ausdruck gebracht, die dem Sachverständigen gestellte und von diesem beantwortete Frage nach der fiktiven tariflichen Einstufung sei nicht entscheidungserheblich (S 15 der Entscheidungsgründe). Unter diesen Umständen ist nicht zu erkennen, inwiefern - ausgehend von der Rechtsauffassung der Vorinstanz - eine für die Klägerin günstigere Entscheidung hätte ergehen können, wenn das LSG entsprechend dem Begehren der Klägerin über das Ablehnungsgesuch entschieden und dieses für begründet erklärt hätte. Etwas anderes folgt nicht aus dem Vortrag der Beschwerdebegründung, es sei "anzunehmen, dass der Inhalt des Gutachtens Gegenstand der gerichtlichen Prüfung vor Erlass des Urteils" gewesen sei und bei "Einholung eines weiteren Gutachtens durch einen unbefangenen Sachverständigen" die "Möglichkeit eines Gutachtens zugunsten der Argumentation der



Beschwerdeführerin" bestanden habe. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern das LSG nach seiner Rechtsauffassung überhaupt Anlass gehabt hätte, ein weiteres Gutachten einzuholen.

- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

